

Beschwerdeentscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern betreffend die Unterstützungspflicht gegenüber einem ausserehelichen Kinde im Falle einer Standesänderung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **32 (1935)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837315>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Bundesrat hat daher unterm 7. Dezember 1934 beschlossen:

Der Refurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 26. Juni 1934 aufgehoben. Frau L.=Sp. und ihre Kinder sind von den Kantonen Schwyz und Basel konfordatsmäßig zu unterstützen.

Beschwerdeentscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern betreffend die Unterstützungspflicht gegenüber einem außerehelichen Kinde im Falle einer Standesänderung. Vom 18. Juni 1934.

Am 28. September 1930 gebar die ledige M. D., von Pf., einen Knaben namens Josef. Für die Pflege des Knaben leistete der Gemeinderat von Pf. dem Kinderasyl Kostengutstand mit dem Vorbehalt: „Ohne Präjudiz, da Vaterschaftsflage anhängig.“ Als nun durch Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 13. Dezember 1932 (bestätigt durch Kassationsentscheid vom 15. März 1933) der Knabe dem E. J., von M., mit Standesfolge zugesprochen wurde, stellte sich Pf. auf den Standpunkt, es sei gegenüber dem Knaben überhaupt nicht unterstützungspflichtig, und lehnte die Übernahme der bis zur Zusprechung mit Standesfolge entstandenen Kosten im Betrage von 684 Fr. ab mit der Begründung, die nunmehrige Heimatgemeinde M. habe hierfür aufzukommen.

Hiergegen führte der Gemeinderat von M. mit Eingabe vom 6. März 1934 Beschwerde mit dem Antrag, die Angelegenheit möge geprüft werden.

In der Bernehmlassung beantragte der Gemeinderat von Pf. die Abweisung der Beschwerde, indem er ausführte: Die Gutsprache sei ausdrücklich „ohne Präjudiz“ unter Hinweis auf den Vaterschaftsprozess geleistet worden. Das Urteil, das den Knaben mit Standesfolge dem Vater zuspreche, sei lediglich deklarativ, weil die Voraussetzung der Zusprechung von Anfang an gegeben. Das Gerichtsurteil sei rückwirkend (*ex tunc*).

Erwägungen:

Davon, daß ein Urteil, das die Zusprechung mit Standesfolge vornimmt, bloß deklaratorische Wirkung habe, kann keine Rede sein. Allerdings bestehen die Voraussetzungen der Zusprechung „von Anfang an“, allein das besagt nichts; denn das Kind erhält nicht schon von Gesetzes wegen den Stand des Vaters, sondern erst durch gerichtliche Zusprechung oder durch freiwillige Anerkennung.

Immerhin könnte dem Gerichtsurteil, auch wenn es konstitutiv ist, rückwirkende Kraft zuerkannt werden (Wirkung „*ex tunc*“). Ob das geschehen muß oder nicht, kann im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben. Die Zubilligung rückwirkender Kraft wäre bloß möglich auf Grund einer Fiktion, indem man es ebenso halten würde, als ob die Zusprechung mit Standesfolge schon im Augenblick der Geburt des Kindes vorgenommen worden wäre. In Wirklichkeit aber besaß das Kind bis zur Rechtskraftbeschreitung des Urteils den Stand der Mutter und somit auch ihr Bürgerrecht. Es besteht nun keine gesetzliche, aber auch keine allgemeinrechtliche Notwendigkeit, die Fiktion, sofern man sie aufstellen wollte, für alle Rechtsgebiete als maßgebend zu betrachten und also die aus der rückwirkenden Kraft theoretisch sich ergebenden Folgerungen nach jeder Richtung zu ziehen. Es können Erwägungen praktischer Natur eine derart erhebliche Rolle spielen, daß der aufgestellten Fiktion für einzelne Rechtsgebiete eine Wirkung aberkannt werden muß.

Das gilt jedenfalls für das Gebiet der Armenfürsorge. Geht man von der Erwägung aus, daß die Zusprechung mit Standesfolge oder auch die freiwillige Anerkennung eines Kindes noch nach Jahren vorgenommen werden kann, so ergibt sich die praktische Notwendigkeit, eine Änderung der Unterstützungspflicht erst vom

Zeitpunkt der Standesänderung an eintreten zu lassen. Da das Kind bis dahin in Wirklichkeit das Bürgerrecht seiner Mutter besaß, wurden alle Unterstützungen von der Heimatgemeinde, bzw. vom Heimatkanton der Mutter geordnet und getragen oder doch in Verbindung mit ihr durch die Wohngemeinde. Der Heimatgemeinde des Vaters kam naturgemäß gar kein Mitspracherecht zu. Es ist nicht nur theoretisch denkbar, sondern auch praktisch vielfach sehr wahrscheinlich, daß letztere, wenn sie hätte mitreden können, eine andere Lösung getroffen und ein anderes Unterstützungsmaß festgesetzt hätte. Wollte man beim Eintritt der Standesänderung alle von den bisher zuständigen Organen beschlossenen Unterstützungen ohne weiteres der neuen Heimatbehörde überbinden, so hätte man die merkwürdige Tatsache, daß diese zu Leistungen verpflichtet würde, zu denen sie überhaupt nie hatte Stellung beziehen können. Daß das im interkantonalen Unterstützungsverhältnis nicht durchgesetzt werden könnte, bedarf keiner näheren Begründung. Die Lösung ist aber derart unhaltbar, daß sie auch innerkantonal nicht durch einen Rechtspruch des Regierungsrates vorgeschrieben werden könnte. Sie ließe sich in keiner Weise haltbar begründen. Eine Fiktion muß aufgegeben werden, sobald sie zu Unzukömmlichkeiten führt. Man darf ihretwegen das Rechtsleben nicht in Bahnen zwingen, die eine vernünftige Ordnung der Rechtsbeziehungen ausschließen. Die Überbindung von Unterstützungen an eine Behörde, die zur Festsetzung nicht Stellung beziehen konnte, darf, weil gegen eine vernünftige Ordnung des Armengesetzes verstoßend, nicht verfügt werden.

Demnach hat der Regierungsrat erkannt:

Die Ortsbürgergemeinde Pf. wird zur Bezahlung der 684 Fr. Pflegekosten für das außereheliche Kind J. D., nunmehr J., verpflichtet.

Verwandtenunterstützung.

„I. Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern kann auch dann ein Verwandtenbeitrag auferlegt werden, wenn der Beitragspflichtige dadurch gezwungen wird, seine Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken.

„II. Beiträge der Heimatgemeinde entbinden den Unterstützungspflichtigen nicht von seiner Beitragspflicht.“ (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 15. Mai 1934.)

„III. Geschwister und Halbgeschwister können zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Die Höhe des Betrages bemißt sich einerseits nach den Bedürfnissen des Berechtigten und andererseits nach den Verhältnissen des Pflichtigen.“ (Entscheid des bernischen Regierungsrates vom 25. Mai 1934.)

„IV. Unter Geschwistern kann ein angemessener Verwandtenbeitrag dann auferlegt werden, wenn der Pflichtige den ihm zugemuteten Beitrag leisten kann, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung einschränken zu müssen.“ (Entscheid des bernischen Regierungsrates vom 8. Juni 1934.)

„V. Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern kann ein Verwandtenbeitrag auch dann auferlegt werden, wenn der Pflichtige dadurch zu erträglicher Einschränkung seiner Lebenshaltung gezwungen wird; günstige Verhältnisse brauchen also nicht vorzuliegen.“ (Entscheid des bernischen Regierungsrates vom 12. Juni 1934.)

(III. bis V. s. Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXII, Nr. 133, 135 und 136.)